

**Info-Blatt:**

**Anpflanzung von Weinreben außerhalb der hessischen Anbauggebiete mit „geschützter Ursprungsbezeichnung“ (g.U. Rheingau und g.U. Hessische Bergstraße)**

Mit der Einführung des neuen Pflanzrechtessystems zum 01.01.2016 können Anpflanzungen auch außerhalb der hessischen weinrechtlichen Abgrenzung erfolgen. Im nachfolgenden Text möchten wir Sie auf Regelungen im geltenden Recht hinweisen, die von Ihnen berücksichtigt werden müssen. Bevor ein Weinberg angepflanzt werden soll, sind bestimmte Voraussetzungen zu erfüllen. Im Einzelnen sind dies die nachfolgenden Parameter, die wir kurz erläutert haben:

**Pflanzrechte**

Eine Anpflanzung ist nur möglich, wenn ein Betrieb Pflanzrechte im eigenen Pflanzrechtekonto führt oder einen Antrag auf Zuteilung von Neuanpflanzungsrechten bei der Bundesanstalt für Landwirtschaft und Ernährung (BLE) gestellt und solche zugeteilt bekommen hat. Die Antragsunterlagen finden Sie unter dem folgenden Link [www.ble.de/pflanzrechte-wein](http://www.ble.de/pflanzrechte-wein). Bevor der Antrag bei der BLE gestellt wird, sollte genau festgestellt werden, wie groß die bepflanzbare Fläche in der Örtlichkeit ist. Hierbei ist auf die mögliche unterschiedliche Flurstücksgrößenangabe im Kataster zu achten. Es kann größere Abweichungen zwischen dem Automatischen Liegenschaftsbuch (ALB-Wert) und der Automatischen Liegenschaftskarte (ALK-Wert) geben. In der Regel ist der ALK Wert der, der in der Örtlichkeit eher angehalten werden kann. Besonders ist darauf zu achten, dass vor Antragstellung auf Autorisierung oder Neuanpflanzungsrechte bei der BLE die Belange Dritter abgestimmt sind und hier die Zustimmungen vorliegen. Des Weiteren ist der Bereich des Natur- und Artenschutzes zu beachten, nicht jedes Flurstück darf mit Reben bepflanzt werden. Im Bereich des Natur- und Artenschutzes sind die jeweils zuständige Untere Naturschutzbehörde bei den Landkreisen die Ansprechpartner. Abschließend ist darauf zu achten, dass die Anpflanzung drei Jahre nach der Erteilung einer Genehmigung vollzogen sein muss.

**Weinbaukartei, hier Betriebskartei**

Sofern eine BLE Genehmigung erteilt wurde, muss eine Mitteilung für die Fortschreibung der Weinbaukartei dem Dezernat Weinbau vorgelegt werden. Sofern Pflanzrechte aus dem Betrieb stammen, greift das Antragsverfahren des Dezernats Weinbau zur Autorisierung von Pflanzrechten. Hier ist die Genehmigungsbehörde gleich der führenden Stelle der Weinbaukartei des Landes Hessen. Mit dieser Mitteilung sind auch die saatgutrechtlichen Belange (Bestandteil Rebenbegleitschein) erfüllt.

## **Rebsorten**

Zur Anpflanzung dürfen nur Rebsorten kommen, die für Hessen klassifiziert sind. Alle anderen Rebsorten benötigen einen Anbauvertrag mit dem jeweiligen Züchter und eine gesonderte Genehmigung durch die zuständige Behörde (Dezernat Weinbau). Die Rebsorten, die zur Anpflanzung frei gegeben sind, findet man im Anhang der Hess. Ausführungsverordnung zum Weinrecht und zur Reblausbekämpfung sowie auf der Webseite des RP Darmstadt. Die Verwendung der Rebsortenangabe wird näher in dem Absatz Bezeichnungsrecht erläutert.

## **Erdauffüllungen**

Sofern Erdauffüllungen beabsichtigt sind, müssen diese mit der zuständigen Unteren Naturschutzbehörde abgestimmt sein und sind je nach Umfang nur anzeigepflichtig oder genehmigungspflichtig.

## **Hektarertragsregelung**

Für Anpflanzungen außerhalb des GU ist der Hektarertrag auf 200 hl/ha begrenzt. Sofern dieser überschritten wird, darf eine Übermenge von maximal 20 % des zulässigen Hektarertrags überlagert werden. Mengen über den 20 % müssen zu Industriealkohol gebrannt werden.

## **Weinbaukartei, hier Produktionskartei**

Die jeweiligen Formulare können auf der Webseite des RP Darmstadt oder dem Bund Rheingauer Weinbaufachschulabsolventen ([www.brw-eltille.de](http://www.brw-eltille.de)) herunter geladen werden.

- **Traubenernte- und Weinerzeugungsmeldung**

Bis spätestens zum 15. Januar des auf die Ernte folgenden Jahres muss auf dem vorgegebenen Formular die Traubenernte- und Weinerzeugungsmeldung erfolgen und dem Dezernat Weinbau vorgelegt werden. Aufgrund dieser Meldung wird die Einhaltung der Hektarertragsregelung überprüft. Die festgestellte Menge löst bei Überschreitung der Hektarhöchstleistungsmenge eine Vermarktungsmeldung aus, über die die Verwendung der Übermengen kontrolliert wird oder ggf. die Destillation veranlasst wird. Ohne eine fristgerechte Meldung ist eine Vermarktung der erzeugten Weine nicht möglich.

- **Vermarktungsmeldung**

Sofern überlagerungsfähige Mengen gegeben sind, werden diese Ihnen von der Behörde mitgeteilt und Sie können dann die Verwendung ergänzen. Diese ist bis zum 10. September eines jeden Jahres vorzulegen, sofern Übermengen bestehen.

- **Bestandsmeldung**

Die Bestandsmeldung beinhaltet alle gefüllten und losen Bestände in Ihrem Betrieb; diese Zusammenstellung der Bestände muss auf dem vorgegebenen Formular zum Stichtag 31. Juli erfolgen und ist bis zum 10. September eines jeden Jahres vorzulegen.

## **Pflanzenschutz**

Jeder der Pflanzenschutzmittel ausbringen möchte, benötigt einen Sachkundenachweis. Nähere Informationen und Antragsunterlagen erhalten Sie bei den zuständigen Kollegen des Pflanzenschutzdienstes beim RP Gießen unter <http://pflanzenschutzdienst.rp-giessen.de/>.

## **Düngung**

Die Ausbringung von organischen und mineralischen Düngemitteln hat nach den Vorgaben der Düngeverordnung vom 02.06.2017 zu erfolgen. Aktuelle Informationen und Beratung erhalten sie von den Düngeberatern des Dezernates Weinbau, Eltville.

## **Förderung**

Zum derzeitigen Zeitpunkt sind die Flächen außerhalb des GU nicht förderfähig.

## **Bezeichnungsrecht**

Die gewonnenen Erzeugnisse sind der Kategorie „Deutscher Wein“ zuzuordnen.

- **Analytische Grenzwerte**

Das Mindestmostgewicht für „(Deutscher) Wein“ beträgt 44 °Oe. Eine Anreicherung ist um maximal 3,0 % vol zulässig; nach einer Anreicherung muss der vorhandene Alkoholgehalt bei mindestens 8,5 % vol liegen. Die Grenze des Gesamtalkoholgehalts nach der Anreicherung ist für Weißwein bei höchstens 11,5 % vol und für Rotwein bei 12,0 % vol festgesetzt. Für nicht angereicherte (Deutsche) Weine liegt die Grenze des natürlichen Alkoholgehaltes bei 17 % vol. Es gibt keine Restzuckerbegrenzung.

- **Abfüllanzeige**

Die Abfüllung von (Deutscher) Wein mit Rebsorten und/oder Jahrgangsangabe in Verkaufsverpackungen ist dem Regierungspräsidium Darmstadt – Dezernat Weinbau, Wallufer Str. 19, 65343 Eltville innerhalb von drei Arbeitstagen unter Vorlage einer Handelsanalyse anzuzeigen. Das Formular hierzu finden Sie unter [www.rp-darmstadt.hessen.de](http://www.rp-darmstadt.hessen.de) oder [www.brw-eltville.de](http://www.brw-eltville.de)

- **Etikettierung**

Pflichtangaben:

- Verkehrsbezeichnung: „(Deutscher) Wein“
- Weinart: Roséwein, Rosé, Rotling
- Nennvolumen
- vorhandener Alkoholgehalt
- Abfüllerangabe: „Abfüller: Willi Winzer, D-11111 Weindorf“
- Losnummer
- „enthält Sulfite“

wahlweise Angaben:

- Geschmacksangabe
- Rebsorte (siehe Einschränkungen) und/oder Jahrgang

-

Besonders wird bei der Rebsortenwahl auf den § 42 der Weinverordnung hingewiesen, der regelt, dass alle klassifizierten Rebsorten gepflanzt werden können, aber die folgenden Rebsorten einschließlich ihrer Synonyme nicht in der Bezeichnung des Weines verwendet werden dürfen:

*Weißer Riesling, Blauer Spätburgunder, Bacchus, Blauer Limberger, Blauer Portugieser, Blauer Silvaner, Blauer Trollinger, Domina, Dornfelder, Grauer Burgunder, Grüner Silvaner, Kerner, Müller-Thurgau, Müllerrebe, Rieslaner, Roter Elbling, Roter Gutedel, Roter Riesling, Roter Traminer, Scheurebe, Weißer Elbling, Weißer Gutedel*

Die Rebsorten Blauer Frühburgunder und Weißer Burgunder dürfen bei der Etikettierung nicht verwendet werden, jedoch sind deren Synonyme Pinot precoce und Pinot madeleine bzw. Pinot blanc und Pinot bianco generell möglich.